

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

In Deutschland gibt es keinen Unterschied zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung. Anders ist das in der Schweiz. Hier gilt der **Steuerbetrug als Steigerungsform der Steuerhinterziehung**. Die Strafe variiert hier entsprechend auch.

Nach schweizerischem Steuerstrafrecht ist wegen Hinterziehung strafbar, wer bewirkt, dass eine Steuerveranlagung ungenügend ist. Darunter fällt alles, was irgendwie dazu führt, dass im Ergebnis zu wenig Steuern bezahlt werden. Wer es also unterlässt, die Steuerbehörde auf einen Irrtum aufmerksam zu machen, der sich zu seinen Gunsten auswirkt, macht sich grundsätzlich wegen Steuerhinterziehung strafbar.

Auch bei vorsätzlicher Steuerhinterziehung gilt es zu unterscheiden zwischen dem blossen «Nicht-Angeben» von steuerbarem Einkommen und dessen Verheimlichung unter Verwendung von krimineller Energie. «Hinterziehen» und «Betrügen» haben nicht dasselbe Unrecht zum Inhalt.

So wird denn die einfache Steuerhinterziehung in der Schweiz in einem Administrativ-Strafverfahren zwar mit drakonischen Geldbussen, nicht aber mit Gefängnis **geahndet**¹, während der Steuer- und Abgabebetrug wie die übrigen **Vergehenstatbestände**² des allgemeinen Strafrechts verfolgt werden und im internationalen Verhältnis selbstverständlich auch **rechtshilfefähig** sind.

Es wäre vielmehr an der Zeit, Länder, die nicht zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung unterscheiden, auf die Bedenklichkeit einer strafrechtlichen **Quasi-Kausalhaftung** und damit ihre Rechtsstaat-Defizite hinzuweisen. Auch wäre daran zu erinnern, dass nach internationalen Quellen die Schweiz von allen OECD-Staaten die tiefste Quote nicht versteuerter Einkünfte aufweist.

Vs. Deutschland

Als der einstige Fußballfunktionär wegen seiner **Steuerhinterziehung** zu einer Strafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde, stieg die Anzahl der **Selbstanzeigen** drastisch an. Denn nun erst wurde vielen bewusst, dass Steuerhinterziehung alles ist, nur kein Kavaliersdelikt und **die Angst vor einer Steuerfahndung** war entsprechend groß. Doch was genau ist eine Steuerhinterziehung? Welche Strafe ist festgesetzt? Wann wird man zum Täter und was ist dann zu tun?

2003 wurde dann das sogenannte "Steueramnestiegesetz" verabschiedet. Dieses sieht für den Fall einer Nacherklärung hinterzogener Beiträge das **Ausbleiben der vorgesehenen Geld- oder Freiheitsstrafe** vor, sofern ein pauschaler Steuerersatz von 25 Prozent nachentrichtet wird.

Die Basis für sämtliche Fragen zum Steuerrecht ist die Abgabenordnung (AO). Im achten Teil enthält sie alle wesentlichen Verordnungen und Gesetze zum Steuerstrafrecht, also auch zum Steuerbetrug bzw. der Steuerhinterziehung und ihren Strafen.

¹ strafrechtlich verfolgt

²Deutsches Recht: Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

Bei einer Steuerhinterziehung hängt die Strafe zunächst davon ab, ob es sich um einen vorsätzlichen Steuerverstoß handelt, welcher mit Kriminalstrafen geahndet wird, oder ob ein fahrlässiger Verstoß vorliegt, der dann **mit einer Geldbuße versehen³ / belegt** wird.

um einen vorsätzlichen Steuerverstoß handelt, welcher mit Kriminalstrafen geahndet wird, oder ob ein fahrlässiger Verstoß vorliegt, der dann mit einer Geldbuße versehen wird.

§ 370 Steuerhinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1.

den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen **unrichtige oder unvollständige Angaben** macht,

2.

die Finanzbehörden **pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt** oder

3.

pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt

und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1.

in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,

2.

seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger (§ 11 Absatz 1 Nummer 2a des Strafgesetzbuchs) missbraucht,

3.

die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers (§ 11 Absatz 1 Nummer 2a des Strafgesetzbuchs) ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht,

4.

unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Steuern verkürzt oder **nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,**

³ Der Bußgeldbescheid ist mit Gebühren und Auslagen versehen.

5.

als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach Absatz 1 verbunden hat, Umsatz- oder Verbrauchssteuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Umsatz- oder Verbrauchssteuervorteile erlangt oder

6.

eine Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3, auf die er alleine oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des **Außensteuergesetzes** unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss ausüben kann, zur **Verschleierung steuerlich erheblicher Tatsachen** nutzt und auf diese Weise fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Die Absätze 1 bis 6 gelten unabhängig von dem Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.

Eine **Verletzung der Buchführungspflicht** ist keine Steuerhinterziehung mit entsprechender Strafe, sondern **eine leichtfertige Steuerverkürzung**.

Steuernachlass

Die Niederlande beabsichtigen, für privatwirtschaftliche Unternehmen einen "Steuernachlass für Energieinvestitionen" zu gewähren

Steuernachzahlung vs. Steuerrückstände

Hier wirkt sich als Einmaleffekt eine Rückstellung für eine Steuernachzahlung aus.

Einer der Hauptgründe für die nach wie vor hohen Steuerrückstände ist die fehlende Bereitschaft der Behörden, gegen die Rückstände staatlicher Unternehmen vorzugehen.

Steuererstattung

Gerade Angestellte, bei denen zunächst der Arbeitgeber die Steuern vom Lohn abführt, haben außer der Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte - keine andere Möglichkeit, als sich durch die Abgabe der Steuererklärung zu viel entrichtete Steuern im Wege der Steuererstattung vom Finanzamt zurückzuholen.